

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1)	2)
3)	4)
5)	6)

SCHABLONEN FÜR ANGABEN ZU ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND ZUR BAUWEISE:

- 1) Art der baulichen Nutzung
- 2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 3) Grundflächenzahl (GRZ)
- 4) Geschossflächenzahl (GFZ)
- 5) und 6) Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO)



- 1) überbaubare Grundstücksfläche
- 2) nicht überbaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl

0,8

Geschossflächenzahl

I+D

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Dachgeschoss D als Vollgeschoss zulässig

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0

Offene Bauweise, darin:



- nur Einzelhäuser zulässig



- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN, ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen, öffentlich



Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich



Parkplatz



Verkehrsberuhigter Bereich



Gehweg, Radweg



FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN UND ANLAGEN DER ABFALLENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 14 BauGB)

Zweckbestimmungen:



Elektrizitätsversorgung



Wertstoffcontainer-Stellplatz

GRÜNFLÄCHEN

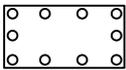
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; Abs. 6 BauGB)

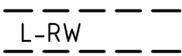


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Anpflanzung von Bäumen

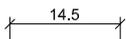
SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN



Flächen, die mit Leitungsrechten für die Niederschlagswasserrückhaltung und -ableitung zugunsten der Anlieger zu belasten sind



Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und zur Bezugshöhe



z.B.

Bemaßungslinien mit Maßangabe in Meter

78,9

z.B.



Bezugshöhe, s. Textl. Festsetzung Nr. 1.8.3



Abgrenzung nur zwischen unterschiedlichen Festsetzungen zur Bezugshöhe bei ansonsten gleichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise

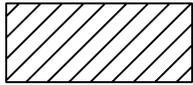


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der ersten Änderung des Bebauungsplanes

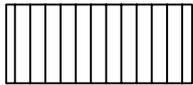
Sind in der Planzeichnung lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie miteinander oder mit der Flurstücksgrenze zusammen.

Planzeichen der Kartengrundlage

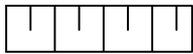
(auszugsweise)



Nichtöffentliches Gebäude



Wirtschaftsgebäude



Böschung



Mauer



Zaun



Baum



Gemarkungsgrenze



Flurgrenze



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer